

Dokumentnummer: Lfd. Nr / 2019  
Veröffentlichungsdatum: XX.XX.2019

# FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE INTERNE REVISION (FMA-MS-IR)

# INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Vorbemerkungen .....	3
II. Anwendungsbereich und Definition .....	4
III. Verantwortung der Geschäftsleitung .....	4
IV. Grundsätze für die interne Revision .....	5
A. Organisationsrichtlinien für die interne Revision .....	5
B. Permanente Tätigkeit .....	6
C. Ausschließlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	6
D. Quantitative Ausstattung .....	7
E. Qualitative Ausstattung .....	8
V. Aufgaben der internen Revision .....	9
A. Maßstäbe und Umfang der Prüfpflicht .....	9
B. Prüfbereiche .....	10
VI. Prüfungsdurchführung durch die interne Revision .....	10
A. Revisionsplanung .....	10
B. Sonderprüfung .....	11
C. Arbeitsunterlagen .....	11
D. Information der internen Revision .....	12
E. Berichtspflicht .....	12
F. Reaktion auf festgestellte Mängel .....	13
VII. Konzernrevision .....	13
VIII. Kommunikation der Aufsichtsbehörde mit der internen Revision .....	14
A. Regelmäßiger Austausch .....	14
B. Anzeigen .....	14
C. Antrag nach § 42 Abs. 6 BWG .....	15

# I. VORBEMERKUNGEN

- (1) Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 39 Abs. 1 und 2 sowie § 42 BWG, verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.
- (2) Weitergehende Anforderungen an die interne **Governance von Kreditinstituten**, unter anderem an die interne Revision, enthalten die von der **EBA erlassenen „Leitlinien zur internen Governance“** (EBA/GL/2017/11, „**IG-GL**“). Die IG-GL richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind seit dem 30.06.2018 anwendbar.<sup>1</sup>
- (3) Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.
- (4) Der internen Revision kommt innerhalb des gesamten aufsichtsrechtlichen Gefüges eine große Bedeutung zu. Im **Stufenbau der Aufsicht** bildet die interne Revision die erste Stufe der Überwachung und Kontrolle, gefolgt von Aufsichtsrat und Bankprüfer und schließlich der Bankenaufsicht. **Aus diesem Grund ist die bankinterne interne Revision ein wichtiger Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde.**
- (5) Auch innerhalb des Kreditinstituts hat die interne Revision als Kontrollfunktion eine wichtige Rolle. Das **Three-Lines-of-Defence-Modell**<sup>2</sup> besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die **operativen Bereiche – first line of defence** - Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, soll die **Risikomanagementfunktion** als *second line of defence* bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Ebenfalls Teil der *second line of defence* ist die Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 BWG. Als *third line of defence* ist es die Rolle der **internen Revision**, sowohl allgemein als auch anlassbezogen Prüfungen aller Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme durchzuführen und die Geschäftsleitung sowie das zuständige Aufsichtsorgan dahingehend zu versichern, dass der Governance-Rahmen, einschließlich des Risikomanagementrahmens, effektiv ist und entsprechende Verfahren und Grundsätze festgesetzt wurden sowie laufend eingehalten werden.
- (6) Die Bedeutung der internen Revision resultiert insbesondere aus ihrer ständigen Präsenz im Kreditinstitut, der laufenden Prüfung aller Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme sowie aus dem dadurch

<sup>1</sup> Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 („EBA-VO“) hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der **europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren** Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck **hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien**, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen **anzuwenden**. Aufgrund der expliziten gesetzlichen Anpassung ist die Umsetzung der Besetzungsanforderungen an die Nominierungsausschüsse (unabhängige Mitglieder) nicht möglich. Somit erfolgte seitens der FMA eine um diesen Punkt eingeschränkte Compliance-Erklärung an die EBA.

<sup>2</sup> Basel Committee on Banking Supervision Guidelines, Corporate governance principles for banks, 2015.

erlangten Wissen. Als institutsinterne Kontrollfunktion kann sie noch vor dem Bankprüfer und der Bankenaufsicht Risiken, Gefahren und Mängel des Kreditinstituts erkennen, die sie den Geschäftsleitern sowie dem nach dem Gesetz oder der Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstituts zu berichten hat.<sup>3</sup>

## II. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITION

- (7) Diese FMA-Mindeststandards betreffen **alle Kreditinstitute** mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Bankgeschäfte. Sie betreffen auch österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG). Bei Kreditinstitutsgruppen wenden sie sich auch an die Konzernrevision. Überdies betreffen sie Fälle der teilweisen oder gänzlichen Auslagerung von Aufgaben der internen Revision.
- (8) Die Vollziehung des § 42 BWG fällt gemäß **§ 77d BWG** nur insoweit in die Zuständigkeit der FMA, als deren Ausübung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) nicht der **Europäischen Zentralbank (EZB)** vorbehalten ist. In Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e SSM-VO, der die Zuständigkeitsbereiche der EZB auflistet, wird insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich interner Kontrollmechanismen angeführt. In Verbindung mit Art. 6 SSM-VO ergibt sich somit eine direkte Zuständigkeit der EZB für die Vollziehung des § 42 BWG bei „bedeutenden Instituten“ iSd Art. 6 Abs. 4 SSM-VO. Die EZB hat gemäß Art. 4 Abs. 3 SSM-VO einschlägiges Unionsrecht anzuwenden. Sofern dieses aus Richtlinien besteht, die in nationales Recht umgesetzt werden, wendet sie Letzteres an. Dies bedeutet, dass die EZB die Vorschriften des BWG betreffend die interne Revision direkt anwendet.
- (9) Unter interner Revision im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Kreditinstituten einzurichtende, unmittelbar den Geschäftsleitern unterstehende **Funktion** zu verstehen, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).

## III. VERANTWORTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

- (10) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die **unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht** (§ 42 Abs. 1 BWG).

---

<sup>3</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 32 WAG 2018 und Art. 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 565/2017 sowie das FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapier-Aufsichtsgesetzes und der DelVO (EU) 2017/565 („Organisationsrundschreiben WAG 2018“) RZ 154 ff.

- (11) Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der internen Revision einschließlich der Erlassung von Organisationsrichtlinien obliegt **allen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen gemeinsam** und kann nicht delegiert werden. Dies auch dann, wenn einzelnen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des Kreditinstituts unterstehen.<sup>4</sup>
- (12) Alle Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen stellen permanent eine im Hinblick auf die von der internen Revision wahrzunehmenden Aufgaben **zweckmäßige Organisation** sowie eine **ausreichende quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung der internen Revision** – auch für allfällige Sonderprüfungen – sicher.
- (13) Unter der Verantwortung aller Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen **werden schriftlich fixierte Organisationsrichtlinien** für die interne Revision ausgearbeitet, von diesen genehmigt und in Kraft gesetzt (vgl. dazu näher Kapitel IV.A. sowie IG-GL RZ 130); diese Organisationsrichtlinien werden allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kreditinstituts in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

## IV. GRUNDSÄTZE FÜR DIE INTERNE REVISION

### A. ORGANISATIONSRICHTLINIEN FÜR DIE INTERNE REVISION

- (14) Die Tätigkeit der internen Revision orientiert sich insbesondere an den **Organisationsrichtlinien** für die interne Revision. Diese Organisationsrichtlinien werden **regelmäßig und anlassbezogen** hinsichtlich ihrer **Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls adaptiert**. Sie schränken die Aufgaben der internen Revision nach diesen FMA-Mindeststandards in keiner Weise ein. Die Adaptierung der Organisationsrichtlinien für die interne Revision erfolgt unter der Verantwortung aller Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen – gegebenenfalls auf Anregung durch die interne Revision.
- (15) Die Organisationsrichtlinien enthalten **insbesondere**:
- a. Definition, Ziel und Bedeutung der internen Revision;
  - b. Position und organisatorische Einbindung der internen Revision innerhalb des Kreditinstituts;
  - c. Aufbauorganisation (einschließlich Zuständigkeitsverteilung) der internen Revision;
  - d. Grundsätze der internen Revision und deren nähere Ausgestaltung (vgl. dazu näher Kapitel IV.B bis IV.C);
  - e. Aufgaben und Prüfungsdurchführung der internen Revision (vgl. dazu näher Kapitel V. und VI.);

---

<sup>4</sup> Die interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Geschäftsleitern gemeinsam getroffen werden (§ 42 Abs. 3 BWG). Grundsätzlich sind für die interne Revision demnach immer mindestens zwei Geschäftsleiter zuständig. Einige Angelegenheiten obliegen jedoch auf Grund ihrer besonderen Bedeutung der Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter.

- f. Befugnisse und Pflichten (insbesondere Informationsrechte und Berichtspflichten) der internen Revision (vgl. dazu näher Kapitel VI.D und VI.F).

## B. PERMANENTE TÄTIGKEIT

- (16) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (17) Bei der internen Revision muss es sich somit um eine ständige Einrichtung handeln, die ihre Tätigkeit laufend das ganze Jahr über und nicht nur fallweise ausübt. Die Intensität ihrer Prüfungstätigkeit richtet sich nach Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit. Unter **permanenter Tätigkeit** der internen Revision ist die Abarbeitung des Revisionsplans einschließlich der Möglichkeit, jederzeit die Informationsrechte wahrnehmen und Sonderprüfungen durchführen zu können, zu verstehen.

## C. AUSSCHLIEßLICHKEIT, UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTeilICHKEIT

- (18) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (19) Die interne Revision nimmt ihre Aufgaben unabhängig, objektiv und unparteiisch wahr. Sie wird daher **nicht mit anderen Funktionen**, insbesondere den anderen Kontrollfunktionen Risikomanagement, Compliance und Geldwäschebeauftragte/r **kombiniert**.<sup>5</sup>
- (20) Bei der Revisionsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und den Wertungen der Prüfungsergebnisse sowie bei der Entscheidung über die Einleitung von Sonderprüfungen unterliegt sie **keinen Weisungen**. Davon bleibt das Recht zur Anordnung von Sonderprüfungen durch mindestens zwei Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen unberührt (vgl. dazu näher Kapitel VI.B.).
- (21) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision sind im zu prüfenden Kreditinstitut grundsätzlich nur für die interne Revision tätig und mit deren Aufgaben betraut.
- (22) Sie prüfen keinesfalls Bereiche, in denen sie selbst tätig sind („**Verbot der Selbstprüfung**“) (vgl. IG-GL RZ 198). Daraus ergibt sich, dass die interne Revision keine bankinternen Grundsätze und Verfahren erstellt. Sie sind nicht in Entscheidungs- oder Geschäftsprozesse eingebunden und nehmen keine sonstigen Aufgaben wahr, die nicht mit der Prüfungstätigkeit in Einklang stehen.

---

<sup>5</sup> Zur Kombination mit der WAG-Compliance-Funktion, siehe FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapier-Aufsichtsgesetzes und der DeIVO (EU) 2017/565 („Organisationsrundschreiben WAG 2018“) vom 11.09.2018, RZ 69 ff; zur Kombination mit der Funktion des/der Geldwäschereibeauftragten siehe FMA-Rundschreiben betreffend die Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 19.03.2019, RZ 33 ff.

## D. QUANTITATIVE AUSSTATTUNG

- (23) Die interne Revision muss unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestattet sein, dass sie ihre **Aufgaben zweckentsprechend** erfüllen kann (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (24) Demnach muss die Personal- und Sachausstattung der internen Revision der Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit gerecht werden und so dimensioniert sein, dass die interne Revision ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann (vgl. IG-GL RZ 197). Dabei sind **auch etwaige Sonderprüfungen** zu berücksichtigen. Die permanente Funktionsfähigkeit der internen Revision muss in jedem Fall sichergestellt sein.
- (25) Mit den Aufgaben der internen Revision ist eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen.<sup>6</sup> Dies gilt gem. § 42 Abs. 6 BWG jedoch nicht für Kreditinstitute,
- a. deren **Bilanzsumme 300 Millionen Euro** nicht übersteigt oder
  - b. deren Mitarbeiterstand im **Jahresdurchschnitt 50 vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** nicht übersteigt oder
  - c. deren **Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt** und die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, wenn **im Rahmen des Sektorverbundes oder der Gruppe eine eigene Organisationseinheit** für die interne Revision besteht, die unter jederzeitiger Beachtung von § 42 Abs. 2 BWG ausgestattet und organisiert ist oder
  - d. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem **EU-Mutterkreditinstitut oder einem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat** gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 6 BWG nachgeordnet sind, wenn im EU-Mutterkreditinstitut oder in einem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die unter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestattet und organisiert ist und die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten von FMA und Oesterreichischer Nationalbank hierdurch nicht beeinträchtigt werden oder
  - e. deren **Bilanzsumme eine Milliarde Euro zwar übersteigt**, die aber an ein Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören und einen **Antrag** bei der FMA gestellt haben, vom Erfordernis einer eigenen Organisationseinheit absehen zu dürfen, und welcher von der **FMA** genehmigt wurde (§ 42 Abs. 6 letzter Satz BWG).
- (26) Sofern das Kreditinstitut an ein Zentralinstitut angeschlossen ist oder einer Kreditinstitutsgruppe angehört und in diesem Rahmen eine **sektor- oder gruppeneigene Organisationseinheit** besteht, ist diese Organisationseinheit unter jederzeitiger Beachtung der Anforderungen des § 42 Abs. 2 BWG ausgestattet und organisiert und nimmt tatsächlich und nachweislich die Aufgaben der internen Revision für das Kreditinstitut wahr.

---

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 24 der Delegierten Verordnung (EU) 565/2016 zu verweisen.

- (27) Unter einer **eigenen Organisationseinheit** ist eine unmittelbar der Geschäftsleitung unterstehende Stelle zu verstehen, die mit zumindest einem ausschließlich für die interne Revision tätigen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin ausgestattet ist.
- (28) Bei **Auslagerung** von Aufgaben der internen Revision sind die allgemeinen Auslagerungsbestimmungen des **§ 25 BWG** samt Anlage zu beachten.<sup>7</sup> Des Weiteren sind hinsichtlich der Zulässigkeit (des Umfangs) der Auslagerung gem. § 42 Abs. 6 BWG folgende Fälle zu unterscheiden:
- Liegt eine der in § 42 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG genannten Ausnahmen vor, ist keine eigene Organisationseinheit einzurichten, sodass die interne Revision auch gänzlich ausgelagert werden kann.
  - Ist eine eigene Organisationseinheit einzurichten, können dennoch einzelne Aufgaben der internen Revision ausgelagert werden.
  - Aufgrund der **Sonderregelung des § 42 Abs. 6 Z 3ff BWG** kann ein Kreditinstitut innerhalb eines Sektorverbands oder einer Gruppe (siehe oben RZ 25 c bis e) die interne Revision ebenfalls gänzlich auslagern, allerdings nur an eine sektor- bzw gruppeneigene Organisationseinheit.<sup>8</sup> Hier gilt ebenfalls, dass die sektor- bzw gruppeneigene Organisationseinheit selbst einzelne Aufgaben auslagern darf.
- (29) In allen Fällen kann die **Letztverantwortung der Geschäftsleitung** insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Auslagerungsvereinbarung jedoch niemals gänzlich ausgelagert werden.

## E. QUALITATIVE AUSSTATTUNG

- (30) Mit Aufgaben der internen Revision dürfen Personen, bei denen **Ausschließungsgründe** vorliegen, nicht betraut werden (§ 42 Abs. 1 BWG).
- (31) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn den betroffenen Personen die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen fehlt (§ 42 Abs. 2 Z 1 BWG).
- (32) Dies setzt voraus, dass die **Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der internen Revision** in ausreichendem Maße theoretische Kenntnisse (erforderliche Sachkenntnis) und praktische Kenntnisse (erforderliche Erfahrung im Bankwesen) für die Revision eines Kreditinstituts besitzen.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Grundsätzlich indiziert die Auslagerung von Aufgaben der internen Revision das Vorliegen von Wesentlichkeit im Sinne von § 25 Abs 2 BWG. Vergleiche jedoch zur möglichen Ausnahme von diesem Grundsatz RZ 29b der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02).

<sup>8</sup> RZ 22 und 23 der Leitlinien der EBA zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) sind zu beachten.

<sup>9</sup> Die für den Leiter der internen Revision erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn er die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Sektoralesbildung, eines Universitätsstudiums oder Fachhochschullehrgangs mit einschlägiger Spezialisierung, einer international anerkannten Revisorenausbildung oder einer Fachprüfung gemäß § 13 GenRevG nachweisen kann.



- (33) An der **Spitze der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingerichteten eigenen Organisationseinheit für die interne Revision steht ein/eine persönlich und fachlich geeignete/r Leiter/Leiterin.**<sup>10</sup> An die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der internen Revision werden besondere Anforderungen gestellt. Neben fundierten theoretischen Kenntnissen der Innenrevisionstätigkeit verfügt der Leiter/die Leiterin über umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens, die er sich im Rahmen einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart angeeignet hat.
- (34) Durch geeignete Maßnahmen wird die Aktualität der **erforderlichen Sachkenntnis aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** der internen Revision sichergestellt.
- (35) Für die interne Revision spezifische Ausschlussgründe liegen insbesondere auch dann vor, wenn die **objektive Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigt** sein kann, insbesondere wenn die betroffenen Personen gleichzeitig zum Bankprüfer bei demselben Kreditinstitut bestellt sind oder auf diese Personen durch ihre Tätigkeit in der internen Revision einer der in § 62 Z 6, 12 und 13 BWG genannten Ausschlussgründe als Bankprüfer des Kreditinstituts zutreffen würde (§ 42 Abs. 2 Z 2 BWG).
- (36) Zur Sicherstellung der objektiven Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision sowie der Objektivität und Unabhängigkeit des Bankprüfers ist es insbesondere **unzulässig, dieselbe Person gleichzeitig als Bankprüfer und internen Revisor für dasselbe Kreditinstitut** zu bestellen (§ 42 Abs. 2 Z 2 BWG). Sollten der Bankprüfer und der interne Revisor derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder derselben gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, werden interne Vorkehrungen zur Funktionstrennung und Sicherung der unabhängigen Erfüllung der beiden Aufträge getroffen und wird eine strikte personelle und organisatorische Trennung zwischen Aufgaben der Bankprüfung und der internen Revision eingehalten.

## V. AUFGABEN DER INTERNEN REVISION

- (37) Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der **Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit** des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).

### A. MAßSTÄBE UND UMFANG DER PRÜFPFLICHT

- (38) Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit beinhaltet die laufende und umfassende Prüfung des gesamten Unternehmens hinsichtlich der anzuwendenden **Gesetze, Verordnungen und Bescheide**.
- (39) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit umfasst insbesondere die **Überprüfung der Angemessenheit der Unternehmensorganisation** sowie der Beachtung bankinterner Grundsätze und Verfahren (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, interner Leitlinien etc.) und Arbeitsanweisungen.

---

<sup>10</sup> Zu den Eignungsanforderungen an den/die Leiter(in) der internen Revision nach § 42 Abs. 1 und 2 BWG siehe Rundschreiben der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben) vom 30.08.2018, RZ 142-145.

- (40) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit beinhaltet insbesondere die Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** von Mitteleinsatz und Zielerreichung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz der Organisation, der Verfahrensabläufe und des Ressourceneinsatzes (insbesondere der Personal- und Sachausstattung).
- (41) Art, Umfang, Häufigkeit und Methoden der jeweiligen Prüfungen orientieren sich vor allem **am Risikogehalt des Prüfbereichs** und gewährleisten, dass die Prüfungsergebnisse über den Grad der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit innerhalb des jeweiligen Prüfbereichs ausreichend Aufschluss geben.

## B. PRÜFBEREICHE

- (42) Die interne Revision prüft risikobasiert insbesondere:
- a. alle Betriebs- und Geschäftsbereiche des Kreditinstituts;
  - b. alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts;
  - c. die bankinternen Grundsätze und Verfahren (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, Leitlinien etc.) und Arbeitsanweisungen, auch hinsichtlich ihrer Einhaltung,
  - d. Aktualität und laufenden Aktualisierung;
  - e. die Angemessenheit der Grundsätze und Verfahren im Lichte der gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen sowie dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Instituts;
  - f. alle rechtlich vorgegebenen Prüfbereiche (insbesondere im BWG, WAG 2018, der Delegierten Verordnung (EU) 565/2017 und FM-GwG).
- (43) Die **Aufzählung der Prüfbereiche ist demonstrativ und nicht abschließend**, weshalb sich für die interne Revision auch weitere Prüfbereiche ergeben können, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Funktion erforderlich sind. Insbesondere können auch sämtliche ausgelagerten Bereiche des Kreditinstituts geprüft werden.
- (44) Die einzelnen Prüfbereiche sollten dabei nicht isoliert betrachtet werden. Eine Zusammenarbeit der einzelnen spezialisierten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der internen Revision ist insbesondere bei bereichsübergreifenden Prüfungen (über mehrere Organisationseinheiten) sinnvoll und notwendig. Der Leiter/die Leiterin der internen Revision hat für ein geordnetes Zusammenwirken innerhalb der internen Revision zu sorgen.

# VI. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG DURCH DIE INTERNE REVISION

## A. REVISIONSPLANUNG

- (45) Die interne Revision hat einen **jährlichen Revisionsplan** aufzustellen und die Prüfungen danach durchzuführen (§ 42 Abs. 5 BWG, vgl. auch IG-GL RZ 205-207).

- (46) Der Revisionsplan wird allen Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen nachweislich zur Kenntnis gebracht. **Wesentliche Änderungen des Revisionsplans werden ebenfalls allen Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen nachweislich zur Kenntnis gebracht.** Bei der Revisionsplanung werden die Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit angemessen berücksichtigt. Die Revisionsplanung wird ausreichend dokumentiert. Der Revisionsplan wird mindestens sieben Jahre aufbewahrt.
- (47) Der Revisionsplan enthält insbesondere die zu prüfenden Prüfbereiche, den Prüfaufwand in Personentagen und die Art der Prüfung.
- (48) Die dem Revisionsplan zugrundeliegende Prüfungshäufigkeit wird in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel IV.A.) wie folgt festgelegt:
- a. Prüfbereiche, für die explizite Anordnungen bzgl. der Prüfungshäufigkeit bestehen, sind entsprechend diesen Anordnungen zu prüfen;
  - b. alle sonstigen Prüfbereiche werden risikobasiert in angemessenen Abständen geprüft. Risikoreiche Bereiche sind demnach häufiger zu prüfen; bei risikoarmen Bereichen – etwa Hilfsbereichen – kann eine geringere Prüfungshäufigkeit ausreichend sein.
  - c. Die interne Revision erstellt überdies eine Prüfungslandkarte, somit eine Übersicht, in der sämtliche Prüfbereiche detailliert unter Angabe ihrer Prüfungsintervalle gemäß Pkt. 41 dargestellt werden. Diese Prüfungslandkarte, die laufend an die aktuellen Erfordernisse adaptiert wird, stellt die Grundlage für die Prüfungsplanung dar.

## B. SONDERPRÜFUNG

- (49) Die interne Revision hat weiters **anlassbezogen ungeplante Prüfungen vorzunehmen** (§ 42 Abs. 5 BWG).
- (50) Sonderprüfungen können auf Vorschlag eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin oder selbständig von der internen Revision eingeleitet werden; auf Anordnung von mindestens zwei Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen werden Sonderprüfungen eingeleitet.

## C. ARBEITSUNTERLAGEN

- (51) Jede Prüfung wird durch Arbeitsunterlagen **dokumentiert**, aus denen zumindest die **durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die Prüfungsfeststellungen** hervorgehen, und die für sachverständige Dritte jederzeit nachvollziehbar sind.
- (52) Alle Prüfungshandlungen und -feststellungen werden im Ergebnis durch die **Arbeitsunterlagen nachvollziehbar dokumentiert**: Durch die Arbeitsunterlagen wird belegt, welche Prüfungshandlungen durchgeführt wurden und aufgrund welcher Umstände die Prüfungsfeststellungen erzielt wurden. Die Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen erfolgt in Papierform, elektronisch oder auf andere geeignete Art.
- (53) Wesentliche **Arbeitsunterlagen** werden **mindestens sieben Jahre** aufbewahrt.

## D. INFORMATION DER INTERNEN REVISION

- (54) Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der internen Revision stehen **umfassende und uneingeschränkte Auskunfts-, Vorlage-, Einschau- und Prüfrechte** zu. Diese Rechte bestehen auch gegenüber im Auftrag des Kreditinstituts tätigen Dritten (soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen) sowie allen Kreditinstituten der Kreditinstitutsgruppe einschließlich übergeordneter Finanzholdinggesellschaften oder gemischter Unternehmen, soweit dies zur Erfüllung der Funktion der internen Revision erforderlich ist.
- (55) **Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung und sonstigen Organen des Kreditinstituts**, die für die interne Revision von Bedeutung sein können, werden **ihrem Leiter/ihrer Leiterin unverzüglich und unaufgefordert zugänglich gemacht**. Die interne Revision wird über wesentliche Änderungen in den Prüfbereichen (vgl. dazu näher Kapitel V.B) rechtzeitig informiert.

## E. BERICHTSPFLICHT

- (56) Die interne Revision hat allen Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen zu berichten. Sie hat über **wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise direkt auch dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates** oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts Bericht zu erstatten (§ 42 Abs. 3 BWG).<sup>11</sup>
- (57) Der quartalsweise Bericht der internen Revision an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans erfolgt unbeeinflusst durch die Geschäftsleitung.
- (58) Aus Gründen der Transparenz, zur Dokumentation sowie späteren Nachvollziehbarkeit erfolgt der quartalsweise Bericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan **schriftlich**. Form und Umfang dieses Berichtes kann im Sinne der Proportionalität unterschiedlich ausgestaltet sein.
- (59) Die Leiter und Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten werden nachweislich über die Prüfungsfeststellungen grundsätzlich im Rahmen einer Schlussbesprechung in Kenntnis gesetzt. Dabei haben sie Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (60) Im Anschluss an jede Prüfung wird zeitnah ein **schriftlicher Revisionsbericht** erstellt, der nachweislich an die Leiter/Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten sowie deren unmittelbar Vorgesetzte übermittelt wird.
- (61) Der Revisionsbericht enthält zumindest den Prüfbereich und die Prüfungsfeststellungen (insbesondere **festgestellte Mängel und die getroffenen, erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen samt angemessener Frist zu deren Beseitigung oder Umsetzung**) unter **Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken**.<sup>12</sup> Weiters werden Beginn und Ende der Prüfung sowie die Art der

---

<sup>11</sup> Die Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan besteht auch bei Nichtvorliegen wesentlicher Prüfungsfeststellungen; in diesem Fall ist zumindest darüber eine Aussage zu treffen ("Null-Meldung").

<sup>12</sup> Der Prüfaufwand in Personentagen ist zu dokumentieren, wenn auch nicht zwingend im Revisionsbericht.

Prüfung und die angewandten Methoden der einzelnen Prüfungen dargestellt. Die Leiter/Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten geben zu den festgestellten Mängeln sowie den erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen Stellungnahmen ab, die nach Möglichkeit bereits im Revisionsbericht berücksichtigt werden.

- (62) Der Revisionsbericht ist in erster Linie an die Geschäftsleitung adressiert (§ 42 Abs. 3 BWG).<sup>13</sup> Erhalten nicht alle Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen sämtliche umfassenden Revisionsberichte, ist allen Geschäftsleitern/Geschäftsleiterinnen in zusammenfassender Weise regelmäßig schriftlich über die Prüfungsfeststellungen aller im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen unter Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken zu berichten. Die Geschäftsleitung legt in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel IV.A) die Berichtshäufigkeit fest.
- (63) Unabhängig von diesen Berichten informiert die interne Revision unverzüglich nachweislich alle Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen, wenn sie den Bestand, die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts, seine Entwicklung oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt erachtet.
- (64) Sämtliche Berichte werden mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

## F. REAKTION AUF FESTGESTELLTE MÄNGEL

- (65) Alle von der internen Revision festgestellten Mängel werden im Rahmen eines formalen Mängelbeseitigungsprogramms durch die zuständigen Leiter/Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten fristgerecht durch zur Mängelbehebung geeignete Maßnahmen beseitigt. **Sie informieren die interne Revision über die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie die Beseitigung der festgestellten Mängel.**
- (66) Die interne Revision überprüft die fristgerechte Beseitigung der festgestellten Mängel sowie die fristgerechte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und führt allenfalls erforderliche Nachschauprüfungen durch.
- (67) Werden die festgestellten Mängel nicht fristgerecht beseitigt und/oder die erforderlichen Maßnahmen ohne objektiv nachvollziehbare Gründe nicht fristgerecht umgesetzt, informiert die interne Revision unverzüglich die unmittelbar Vorgesetzten der Leiter/Leiterinnen der geprüften Organisationseinheiten darüber. Erfolgt weiterhin keine Mängelbeseitigung bzw. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, werden jedenfalls die zuständigen Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen über diesen Umstand informiert.

## VII. KONZERNREVISION

---

<sup>13</sup> Dennoch wird es – insbesondere bei mehrstufig organisierten Kreditinstituten – praktikabler sein, den Revisionsbericht dem Leiter/ der Leiterin der geprüften Organisationseinheit sowie den diesen unmittelbar Vorgesetzten zu übermitteln und der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung durch zusammenfassende Berichte nach einer zuvor festgelegten Berichtshäufigkeit nachzukommen.

- (68) Bei **Kreditinstitutgruppen** hat die interne Revision des übergeordneten Kreditinstituts die **Aufgaben der internen Konzernrevision** wahrzunehmen (§ 42 Abs. 7 BWG).
- (69) Die Konzernrevision ist der Geschäftsleitung des übergeordneten Kreditinstitutes unterstellt und prüft alle Unternehmen der Kreditinstitutgruppe im Sinne des § 30 BWG.
- (70) Die Aufgaben der Konzernrevision sind insbesondere:
- a. die Harmonisierung der Revisionsstandards innerhalb der Kreditinstitutgruppe;
  - b. die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation;
  - c. die Prüfung der Einhaltung der Ordnungsnormen; sowie
  - d. die Prüfung der Gesetz-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit hinsichtlich:
    - der Konzernrechnungslegung;
    - der Funktionsfähigkeit, Revisionspläne und Prüfberichte der internen Revision der nachgeordneten Kreditinstitute; sowie des Konzernreportings gemäß § 30 Abs. 7 bis 10 BWG.
- (71) Die Konzernrevision prüft alle Unternehmen der Kreditinstitutgruppe iSd § 30 BWG. Eine Ausweitung der Prüfung der Konzernrevision auf konsolidierte Unternehmen, die nicht Teil der Kreditinstitutgruppe sind, ist möglich.

## VIII. KOMMUNIKATION DER AUFSICHTSBEHÖRDER MIT DER INTERNEN REVISION

### A. REGELMÄßIGER AUSTAUSCH

- (72) Im Rahmen eines regelmäßigen Austausches bespricht die interne Revision die von beiden Seiten identifizierten Mängel, Gefahren und Risiken des Kreditinstituts mit der Aufsichtsbehörde. Weiters wird besprochen, wie die Bank mit Prüfungsfeststellungen umgegangen ist bzw umgeht, da die Aufsichtsbehörde durch diese Gespräche einen Eindruck darüber gewinnt, wie das Kreditinstitut insgesamt identifizierte Schwächen handhabt und welcher Stellenwert den Prüffeststellungen der internen Revision beigemessen wird.<sup>14</sup>

### B. ANZEIGEN

- (73) Kreditinstitute haben der FMA **unverzüglich schriftlich den Verantwortlichen/die Verantwortliche oder den Leiter/die Leiterin** der internen Revision anzuzeigen (§ 73 Abs 1 Z 11 BWG).

---

<sup>14</sup> Vgl auch Basel Committee on Banking Supervision, The internal audit function in banks, 2012.

- (74) Jedes Kreditinstitut, in dem eine **eigene Organisationseinheit** mit der internen Revision betraut ist, muss deren **Leiter/Leiterin** anzeigen. In diesem Fall müssen darüber hinaus keine weiteren Verantwortlichen bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der internen Revision angezeigt werden, weil der Leiter/die Leiterin die Gesamt- und Letztverantwortung trägt.
- (75) Kreditinstitute, die für ihre interne Revision nach **§ 42 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG keine eigene Organisationseinheit** einrichten müssen, aber nicht an ein Zentralinstitut angeschlossen oder Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind, müssen einen Verantwortlichen/eine Verantwortliche für die interne Revision anzeigen.
- (76) Kreditinstitute, die nach § 42 Abs. 6 Z 3 und 4 BWG ihre interne Revision innerhalb einer KI-Gruppe oder eines Sektorverbundes an eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision auslagern können, müssen deren Leiter/Leiterin anzeigen.<sup>15</sup> Dort, wo **mehrere Kreditinstitute innerhalb derselben Gruppe oder desselben Sektorverbundes an dieselbe Organisationseinheit ausgelagert** haben, reicht eine **gemeinsame Anzeige** des Leiters/der Leiterin dieser Organisationseinheit. In diesem Fall muss daher nicht derselbe Leiter/dieselbe Leiterin von jedem einzelnen auslagernden Kreditinstitut gesondert angezeigt werden. Darüber hinaus müssen innerhalb der Gruppe oder des Sektorverbundes keine weiteren Verantwortlichen angezeigt werden, da der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit die Gesamt- und Letztverantwortung trägt. In allen genannten Fällen liegen beim Leiter/bei der Leiterin der Organisationseinheit – aufgrund der Tatsache, dass er die Haupt- bzw. Letztverantwortung für die interne Revision mehrerer Kreditinstitute trägt – keine ungelösten Interessenskonflikte vor.
- (77) Die **Anzeige eines Leiters/einer Leiterin** hat Angaben zur Erfüllung der **Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG sowie zum Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 BWG** zu enthalten. In Bezug auf die im Rahmen der **Anzeige beizubringenden Dokumente** ist auf den **Anhang zum Fit & Proper Rundschreiben**<sup>16</sup> zu verweisen. Die Anzeige eines **Verantwortlichen** muss nur die **Bestätigung über das Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 BWG** umfassen.

## C. ANTRAG NACH § 42 ABS. 6 BWG

- (78) Kreditinstitute, deren **Bilanzsumme eine Milliarde Euro zwar übersteigt**, die aber an ein Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, können bei der FMA einen Antrag stellen, vom Erfordernis einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision absehen zu dürfen (§ 42 Abs. 6 letzter Satz BWG), wenn innerhalb der Kreditinstitutsgruppe oder innerhalb des Sektorverbunds eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die qualitativ und quantitativ (vgl. Kapitel IV.D. und IV.E.) entsprechend ausgestattet ist.
- (79) **Zur Reduktion von Rückfragen empfehlen wir die Beilage folgender Unterlagen zum Antrag:**

---

<sup>15</sup> Das gilt auch für Kreditinstitute, die zwar keine eigene Organisationseinheit nach § 42 Abs 6 Z 1 und 2 brauchen, ihre interne Revision aber trotzdem innerhalb der KI-Gruppe oder im Sektorverbund auslagern.

<sup>16</sup> Vgl. RZ 8.



- Organigramm des Kreditinstituts, in dem die Organisationseinheit für die interne Revision angesiedelt ist;
- Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation der Organisationseinheit (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Berichtspflichten, Reaktion auf festgestellt Mängel);
- Bestätigung der ausreichenden Prüfungskapazitäten für alle zu prüfenden Kreditinstitute;
- schriftliche Vereinbarung iSd § 25 Abs. 1 BWG („Auslagerungsvertrag“);
- Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG sowie Angaben zum Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe nach § 42 Abs. 2 BWG beim Leiter/die Leiterin der internen Revision in der Organisationseinheit;
- Bestätigung über das Nicht-Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 42 Abs. 2 BWG bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der internen Revision der Organisationseinheit.

Konsultationspapier